

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 12. März 1798.

I Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preußen 2c. unser allergnädigster Herr haben den bisherigen Calculator Stremming, wegen seiner Verdienstlichkeit zum wirklichen Kammersekretär bey der Mindenschen Krieges- und Dom. Kammer zu ernennen und zu bestellen geruhet.

Sign. Minden den 26ten Febr. 1798.

Anstatt und von wegen 2c.

Haß. v. Hüllesheim. Meyer.
Ribbentrop. Heinen.

II Citations Edictales.

Es ist durch das allergnädigste Rescript vom 15ten Novbr. a. pr., nach vorhergegangener Untersuchung, von beyden hohen Landes-Collegiis die Nützlichkeit der Theilung der Sieler Mark anerkannt, und Unterschriebenen deshalb der Auftrag ertheilet.

Diese Sieler Mark ist belegen, im Kirchspiel Enger, zwischen der Besenkämper-Dreyer- und Hücker-Mark, und bestehet aus theils schon als Holzgrund eingetheilten theils noch nicht zu solcher Holztheilung gezogenen Plätzen.

Es werden daher alle unbekannte Prä-tendenten aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monath, und zulezt am 23ten April Morgens 8 Uhr an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, und durch beyzubringende Beweismittel geltend zu machen,

unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige der nicht erscheinet, seiner Ansprüche an der vorgeschriebenen Sieler Gemeinheit verlustig erklärt, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Es werden auch Grund- und Gutsherrschäften so wie jeder der nur ein mittelbares Interesse bey dieser Theilung hat, vorgeladen, entweder die von ihren eigens behdrigen Erbpächtern- Lehnsbesitzern 2c. versäumte Angabe der Gerechtsame zu bemerken, oder deren Handlungen und Verträge zu autorisiren. Im Fall daß dieses nicht zeitig geschieht, soll auf ihre nachherige Darzwischenkunft keine Rücksicht genommen, selbige nicht vermindgend seyn eine vorher getroffene Abmachung aufzuheben, sondern alles stillschweigend bewilligt angesehen werde.

Herford und Bünde den 8. Jan. 1798.

Von Commissions wegen.

Eulemeier. Schrader.

Es ist zu Oldendorff, der ehemalige Camerarius, Herr Schwarzmeyer, mit Tode abgegangen, und hat der Wemund, dessen nachgelassenen minderjährigen Tochter, der Kaufmann Herr Meyer, auf Vorladung der Gläubiger, angetragen; daher werden alle und jede, welche an den Nachlaß, des Camerarii Schwarzmeyer, Anspruch zu haben vermeynen, aufgefordert, binnen drey Monath, und zulezt, am 30. Merz an der Gerichtsstube zu Oldendorff,

die Forderung anzugeben, und selbige gebürlich zu bescheinigen. Diejenige, welche sich denn nicht melden, werden mit ihrer Forderung abgewiesen.

Königl. Preussisches Amt Limberg den 12ten Decbr. 1797. Schrader.

Sämmtliche Creditores des Abteyllichen Eigenbehdrigen Coloni Wahrsohn zu Werffen werden hiemit aufgefordert, ihre an gedachter Stette habende Forderungen in Termino Donnerstags den 29ten Merz bey Strafe ewigen Stillschweigens an der Amtsstube zu Hiddenhausen anzugeben und zu verfficiren.

Amte Enger den 5ten Merz 1798.
Consbruch. Wagner.

Auf geziemendes Nachsuchen des Bürger, und Tobacks-Fabricanten Messmachers zu Versmold, als angeordneten Vormundes der Cramerschen Kinder, werden alle, und jede, welche an das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Bürgers Peter Cramers daselbst rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, vermittelt dieses citiret, und geladen, in Termino den 16ten April Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichts stelle zuerscheinen, um ihre habende Forderungen anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, und zwar bey Gefahr, daß sie damit nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Vertriebung der sich meldenden Gläubiger von dem Cramerschen Vermögen überschrieben wird. Amte Ravensberg den 5. Jan. 1798
Meinders.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Entbleten allen und jeden, welche an die Wittwe Johann Henrich Heimbrock Anne Engel geborne Brüggemann zu Halberde im Kirchspiel Recke und derselben minderjährigen Kinder einigen Ans- und Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch zu wissen: und maassen, da Ende gedachte Gemein-Schuldnerin und die ihren Kin-

dern zugeordnete Curatoren das Unvermögen ihrer Gläubiger befriedigen zu können, gerichtlich anerkannt und diesem zufolge auf die Eröffnung des Concursus selbst provocirt wie solchen unterm heutigen Dato formaliter eröffnet haben.

Solchemnach citiren und verabladen wir Euch vermittelt dieses Proclamatiss, welches allhier bey Unserer Tecklenburg Lingenischen Regierung und dem Amte Ibbensbüren angeschlagen und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mal, den Lippstädtschen Zeitungen aber 2 mal eingerückt werden soll, peremptorie daß Ihr a Dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 23ten May a. c. eure habende Forderungen und Ansprüche gebührend anmeldet, auch sodann in solchem Termino des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu Euch die Justiz-Commissarien Kammerfiscal Petri und Professor Randt vorgeschlagen werden, erscheint, auch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Regierungs-Fiscals und Justiz-Commissarii Nettingh erkläret, sodann die Richtigkeit Eurer Forderungen mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise gehörig nachweist, mit dem ernannten Interims-Curatoren und die Neben-Creditoren super prioritare ab Protocolum verfähret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel gewärtiget; widrigenfalls und wenn Ihr in dem bestimmten Termino nicht erscheinen werdet, Ihr zu erwarten habt; daß Ihr mit allen Euren Forderungen an die Masse präcludiret werdet, und Euch deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Da auch zugleich der offene Arrest über die Gemein-Schuldnerin verhängt worden ist, so wird allen und jeden, welche von denselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten

oder Briefschaften hinter sich haben, hies durch angedeutet, derselben davon nicht das mindeste zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon zur weitem Verfügung, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, forderksamst treulich Anzeigeg zu thun; sonst aber zu gewärtigen, daß, wenn die Gemein-Schuldnerin dennoch etwas bezahlt oder ausgeantwortet worden, dieses für nicht geschehen angesehen, und zum Besten der Masse anderweit benutzet, wenn aber die Inhaber solcher Gelder oder Sachen derselben verschweigen, und zurück behalten, derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Unterpand und sonstigen Rechts für verlußig erklärt werden wird. Urkundlich ic.

Lingen den 26ten Febr. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.) Möller.

Bückeburg. Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Bückeburg fügen hiemit zu wissen: Durch die Sorglosigkeit derjenigen, welche bey dem hiesigen Stadtgericht seit einer Reihe von Jahren Konfirmationen über Schuld- und Pfandverschreibungen ausgwürket, solche wahrscheinlich wieder eingeldset aber im Stadthypothekenbuche nicht haben löschen lassen, ist veranlasset, daß verschiedene auf bürgerliche Immobil-Güter ingrosirte Schulden noch ungelöschet stehen, von denen wir vermuthen können, daß selbige längst wieder bezahlt sind. Da nun diese Unordnung mehrere nachtheilige Folgen hat und es ganz nothwendig ist, daß das hiesige Stadtgericht eine genaue positive Kenntniß derjenigen ingrosirten Schulden erlange, welche als nicht abgelöst auf bürgerlichen Häusern und Grundstücken wirklich noch haften, hingegen die nicht mehr gültigen im Hypothekenbuche gelöscht werden, so ist Edictalladung aller derjenigen, welche noch gültige confirmirte Obligationes besitzen für zweckmäßig erachtet worden. Sol-

chemnach heischen und laden wir alle diejenigen, welche vom hiesigen Stadtgericht in ältern und neuern Zeiten bis Ende des letztverfloffenen Jahrs confirmirte Schuld- und Pfandverschreibungen und andre mit einem hypothekarischen nexu behaftete Obligationes z. B. Cautions-Instrumente u. s. w. in Händen und noch Forderungen und Rechte daraus haben, hiemit edictaliter, solche spätestens bis den 1ten May lauffenden Jahrs dem hiesigen Stadt-Syndicus Capaun im Original einzuhändigen, damit deren noch fortdaurende Gültigkeit im Stadt-Hypothekenbuche bemerkt werde. Dahingegen sollen alle Obligationes, welche innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nicht reproduciret worden sind, im Stadt-Hypothekenbuche samt dem Namen des Schuldners im Register gelöscht und alles darin verschriebene gerichtlich-hypothekarische Recht für aufgehoben erkannt werden. Damit nun ein jeder, den es angehet, den solchergestalt ihm bevorstehenden Nachtheil abwenden könne, so soll gegenwärtige Edictal-Ladung nicht nur zum öffentllichen Anschlag befördert, sondern auch dem Hamburger Correspondenten, den Hannoverschen, Mindenschen, Rintelschen und hiesigen Intelligenzblättern dreyimal einverleibet werden. Gegeben Bückeburg den 16ten Februar 1798.
Bärenheim.

III Sachen, so zu verkaufen.

Es soll die nahe bey Herford belegene, durch den veränderten Lauf der Berre lahm gelegten Bede Mühle mit sämtlichen Zubehörungen und der Mühlen Gerechtigkeit, in termino den 25ten April auf dem Rathhause zu Herford gerichtlich jedoch freywillig meistbietend ganz und in einzelnen Theilen verkauft oder dem befindlichen vererbpachtet werden.

Zu dieser Mühle gehöret

- a) das massive Mühlengebäude 84 Fuß lang
44 Fuß tief
- b) das darin befindliche Mühlen geräthe,

- c) die Gerechtigkeit diese aus mehreren Gängen vormalis bestandene Mühle, welche zum freyen Gemahl äußerst gelegen liegt, wieder herzustellen, oder an dem bey dem Mühlen gebäude vorbey fließenden Bach eine andere zu erbauen
- d) das gut eingerichtete Wohnhaus 53 Fuß lang 37 Fuß tief
- e) ein Schoppen 57 Fuß lang 26 Fuß tief
- f) der Dehl-Mühlen Garten 3 Scheffel 12 R.
- g) der kleine Mühlenkamp 1 Schfl. 3 Sp. 1 Bl.
- h) der Garten bey dem Hause 1 Schefl. 2 Sp. 18 R.
- i) die Mühlenbögen 20 Schfl. 3 Sp. 6 R.
- k) 15 Schefl. Weide und Umlaud, welches zum Theil zu Wiesewachs verbessert werden kann alles nach Herforder Maas.
- Ferner soll zum Verkauf oder zur Miethe ausgedoten werden
- 2) das in der Lübber Straße zu Herford belegene Westphälisch Gesamthaus
- 3) der Zehnte im Lübber Felde von 191 Schefl. Saat
- 3) der Zehnte im Falkentiecker Felde vom 394 Schefl. 1 Sp. Saatland
- Pacht und Kauflustige haben sich in den Termin einzufinden und den Zuschlag zu gewärtigen

Herford den 6. März 1798.

Auf Ansuchen des Sattler Dedeken und des Vormunds seines minderjährigen Bruders sollen zum Behuf ihrer Miteinandersehung in Termino den 23. März d. J. folgende Grundstücke gerichtlich meistbietend jedoch freywillig verkauft werden.

1) Das bürgerliche Wohnhaus No. 266 auf der Simionsstrasse, wovon ausser den gewöhnlichen Lasten jährlich 1 Rthlr. Kirchengeld entrichtet wird, Dohmprobsteiliches Lehn seyn soll, und durch vereidete Taxatores auf 950 Rthlr. gewürdigt ist.

2) Ein Garten vor dem Simonis Thore

bey Hessen und Schreiber belegen ohngefehr 7 achtel groß, mit 14 Mgr. Landschatz beschwert, und auf 360 Rthlr. gewürdigt.

3) Ein Stück Gartenland vor dem Simonis Thore bey Zilly, ohngefehr 5 achtel groß mit Abgabe von 17 Mgr. belastet und auf 150 Rthlr. taxiret.

Wobey jedoch zu merken ist daß diese beyden Grundstücke statt der veräußerten Hude zum Hause gehören folglich mit demselben zugleich verkauft werden müssen.

Lusttragende Käufer können sich also am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth erdfren und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen.

Minden am Stadtgericht dem 9ten Febr. 1798.

Nischoff.

Minden. Den 27ten Merz und folgende Tage soll auf hiesiger Domprobsten allerhand Hausgerath, bestehend in Kupfer, Zinn, Tischen, Stühlen, Schränken, Koffere, Betten, ic. gegen baare Bezahlung in grob Courant meistbietend verkauft werden, wobey bemerkt wird: daß den 28ten eine Quantität achter vorzüglich guter 48ziger Rheinwein gegen Bezahlung in wichtigen Pistolen a 5 Rthlr. Stückweise, auch eine Sammlung schöner Gemälden, worunter mehrere Original-Stücke von den berühmtesten Meistern befindlich, gegen grob Berliner Courant ausgesetzt werden sollen. Liebhaber wollen sich jedes Tages Nachmittags um 2 Uhr an besagtem Orte einfinden.

Zufolge Verordnung Hochlöblicher Regierung sollen die der verstorbenen Wittwe Poelken und ihren verschollenen Sohn zugehörige zwey Gärten vor dem Neuen und Marien Thore am Neuenthorischen Wege, von welchen weiter nichts als Bierzehn Mgr. 6 Pf. Landschatz an die Cämmerey und Sechs gr. Gartenpacht an

das Martini Capitul jährlich entrichtet wird, subhastirt werden. Es werden daher diese beyden Gärten, welche durch verpflichtete Sachverständige, jeder auf 150 Rthlr. gewürdiget sind, einzeln oder zusammen genommen zum gerichtlichen Verkauf hierdurch ausgebothen, und da hierzu auf ausdrücklichen Antrag der Interessenten einmal für alle Terminus auf den 23ten Merz dieses Jahrs bezielet ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag gewärtigen. Wobey ihnen zur Nachricht dienet, daß auf etwanige Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgericht den 26ten Febr. 1798.

Aschoff.

Das hieselbst im Greisenbruche sub nr. 640 b) belegene ehemalige Klothsche Haus stehet zum Verkauf. Kauflustige können sich deshalb bey dem Eigenthümer melden. Minden den 2ten Mart. 1798.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß das in hiesiger Stadt sub Nr. 166. belegene und den Eheleuten Hoffmann zustehende Wohnhaus nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, insbesondere $3\frac{1}{2}$ auf den hiesigen Kirchhof belegene Begräbniß-Stellen taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 716 $\frac{2}{3}$ Fl. gewürdiget worden, wie solches aus der bey der Tecklenburg-Lingenschen Regierung und bey dem Magistrat zu Bielefeld befindlichen Taxe des mehreren zu erschen ist.

Da nun ein darauf gerichtlich versicherter Creditor um die Subhastation dieses Wohnhauses cum pertinentiis allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden.

So subhastiren Wir und stellen zu jedermanns freyen Kauf obgedachtes Wohnhaus

nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind mit der taxirten Summe von 716 $\frac{2}{3}$ Fl. und fordern mithin alle diejenigen welche dasselbe mit Zubehör zu kaufen gesonnen, zugleich aber solches nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind hiermit auf, sich in den auf den 24ten Merz c. den 25ten April, und den 25ten May a. c. vor Unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt angelegten dreyen Bietungs-Terminen wovon der dritte und letzte peremptorisch ist und zwar auf hiesiger Regierungs-Audienz zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Weil indes die Eheleute Hoffmann diese Besizung auf ihren Nahmen im Hypotheken-Buche bis jetzt noch nicht haben einschreiben lassen, sondern es noch auf den Nahmen des Kaufmanns Lorius als Contrahenten derjenigen Schuld, wofür dormalen die Subhastation im Wege der Execution nachgesucht wird, sich eingetragen befindet, auch in Ansehung desjenigen Verkaufs von welchen der Lorius dieses Grundstück angekauft hat, die Bedenklichkeit vorbehalten ist daß der vorige Besizer Schuster Berendsen rechte und Stieffinder habe von deren Absidung nichts constirt; So werden zugleich der Kaufmann Lorius, oder etwa dessen Erben, desgleichen die mehrgedachten Kinder des Schusters Berendsen, wie weniger nicht alle diejenigen welche von denen Persohnen noch irgend einiges Recht Spruch oder Ansoderung an diesem Grundstück haben mögten hiedurch aufgefodert um dieselbe in gedachte Terminen anzugeben, und gehörig zu liquidiren mit der Verwarnung daß sonst mit Auszahlung des Kaufpretti an den extrahenten und übrigen intabulirten Gläubiger und

des etwaigen Ueberrestes an die Eheleute Hoffmann verfahren folglich dem sich nicht meldenden in Ansehung dieser Auszahlung das ewige Stillschweigen auferlegt werden wird. Urkundlich gegeben Lingen den 15ten Febr. 1798.

An statt und von wegen ic.

Möller.

IV Avertissements.

Da ein neues Jörsterhaus auf dem Nordholze im Amte Petershagen in diesen Frühjahre erbauet werden soll, wovon der Anschlag bereits angefertigt ist; so können diejenigen, welche diesen Bau auszuführen gesonnen sind, den Anschlag bey dem hiesigen Forstamte einsehen, und sich sodann in Termino den 19ten dieses Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, da denn mit demjenigen, der sich am billigsten erklärt, und das wenigste verlangt, der Verding geschlossen werden soll. Minden den 8. Merz 1798.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Ein junger Mensch von guter Erziehung wünscht auf Ostern in der Handlung als Lehrling placirt werden zu können nähere Nachricht giebt der Kaufmann Adnemann in Rinteln.

Den 20ten dieses Monats soll bey dem Königl. Feldlazareth zu Hausberge, Nachmittages um 1 Uhr meistbietend verkauft werden: 347 St. Friesdecken.

Von Leinen.

315 St. Lacken. 345 St. Strohsäcke.
381 St. Kopfpollstren.

Königl. Preuß. Feldlazareth.

Es empfielt sich eine Jungfer bey einer Herrschaft auf diesen Ostern in Dienst, auch schon gedient hat, und neben, stricken, und feine Arbeit machen kann, auch von guten Eltern ist. Herr Quartier-Amtsdiener Gotthold in Minden giebt nähere Nachricht. Minden den 10. Merz 1798.

V. Gelder so verlangt werden.

Es wird ein Capital von 1000 Rthlr. in grob Cour. gegen hypothecarische Sicherheit und 4 prCent Zinsen gesucht, wer solches innerhalb 14 Tagen darzu leiben gesonnen ist, wolle sich gefälligst bey dem hiesigen Herrn Mäckler Meyer oder in Bielefeld bey dem Hrn. Stadtrichter Buddeus melden, welche darüber nähere Auskunft geben werden.

VI. Notification.

Es hat der Apotheker Herr Alschoff den vor dem Niederthor belegenen Garten des Herrn Hofraths Alschoff in dem vorgewesenen Licitations-Termin für die Summe von 1105 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden, und darüber unterm heutigen Dato den gerichtlichen Zuschlag erhalten.

Bielefeld im Stadtgericht den 19. Febr. 1798.

Consbruch.

Buddeus.

VII. Todesanzeige.

Das eben so unerwartete, als mir und meinen Kindern so äußerst schmerzhaft, am 17ten Jan. c. zu Bartenstein in Ostpreußen durch ein Faulfieber erfolgte Ableben meines geliebtesten Enkels des Fähnrichs im Hochlöblich von Courbierschen Infanterie Regiment Wilhelm von Schäffer, in der ersten Blüte seines Lebens, indem er noch nicht das 17te Jahr erreicht hatte, mache ich meinen Freunden und Verwandten gehorsamst bekannt, von derer Theilnahme ich auch ohne Beweidsbezeugungen versichert seyn kan. Minden am 10 Merz 1798

Wittwe Blomberg.

VIII Brodt = Taxe.

der Stadt Minden, vom 1. Merz 1798.

Für 4 Pf. Zwieback	8 Lot
= 4 = Semmel	9 "

1 Mgr. fein Brod	27 = :
1 = Speisebrod 1 Pf.	1 = :
6 = gr. Brod 9 ½ Pf.	=
Fleisch-Taxe.	
1 Pf. Rindfl. bestes ausl.	3 mgr. 2
1 = schlechteres	1 = 6

1 = Schweinefleisch	3 = 4
1 = Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	3 =
1 = dito unter 9 Pf.	1 = 2
1 = Hammelfleisch	2 = 6

Die Backöfen mit Steinkohlen zu heizen. (Beschluß.)

Der unerwartet gute Ausfall vermochte mehrere der anwesenden Bäcker, ihre Öfen nach der von Edlinschen Manier einzurichten zu wollen, und der Hof hat, wie ich mit vieler herzlichem Theilnahme gehört, dem Herrn von Edln für diese gemeinnützige Bemühung, eine ansehnliche Geldprämie allergnädigst zuerkannt, so wie gleichfalls der Bäcker Knobel zu Lüdenscheid, welcher sich bey den angestellten Proben sehr ausgezeichnet, eine Belohnung zur fernern Aufmunterung für andere, erhalten hat.

Ich habe dieses zur Einrückung in den Preussischen Volksfreund ergebnis mittheilen wollen, theils um mein Vaterland mit einem so nützlichen Mitbürger, als der Herr von Edln ist, bekannter zu machen, theils aber auch um die Einwohner, und besonders die Bäcker solcher Gegenden, in denen die Steinkohlen unterm oder doch wenigstens zu dem Holzpreise zu haben sind, aufzufordern, diese löbliche Einrichtung je eher je lieber nachzuahmen, worauf die Herrn Land- und Kriegs- und Steuererräthe, denen die Beförderung des allgemeinen Besten in dem ihrer Aufsicht untergeordneten Bezirk, am Herzen liegt, nachdrücklich zu sehen, sich zur angenehmsten Pflicht machen werden. Gesetzt auch, daß in manchen von den Steinkohlengruben entfernteren Gegenden, bey dem Brodbacken

mit Steinkohlen keine Ersparniß an baarem Gelde seyn sollte, weil der weite Transport der Kohlen, ihren Preis erhöhet, so ist der wohlgefinnte Bürger des Staats schon deshalb zur Steinkohlenfeuerung verbunden, weil er dadurch Ersparniß am Holze bewirkt, und jeder sollte sich wenigstens so weit zur Steinkohlenfeuerung verpflichtet halten, als er mit gleichen Kosten, Steinkohlen gegen Holz verbrauchen kann. Denn jede Holzersparniß ist in den jetzigen Zeiten ein patriotisches Geschenk an den Staat, und eine Wohlthat für die Zukunft; und wenn die Quantität des dadurch weniger verbrauchten Holzes auch nur im einzelnen eine Kleinigkeit betragen sollte, so wird auch dies Scherstein nicht zurückgemiesen werden, und im Ganzen eine beträchtliche Summe ausmachen.

Darf ich zu der von Edlinschen Einrichtung nur noch einen Vorschlag, welchen auch der Herr Revier-Geschworene verschiedentlich selbst geäußert hat, hinzufügen, so ist es der, nämlich, daß, um auch das Holz zu den Kosten zu sparen, es besser seyn dürfte, eiserne Rüste in die Öfen zu setzen. Diese Rüste müßten auf 4 Füßen stehen, und in jedem Fuße eine Rolle angebracht seyn, um den Koft im Ofen hin und her zu rollen; dadurch würde zugleich das Feuer auf alle Punkte des Ofens geführt, kleinere Kohlen gebraucht, die Koh-

ten besser angezündet, und der Ofen leichter gereinigt werden können; vielleicht wäre es auch nicht uneben, statt eines solchen Rostes zwey kleinere in jedem Ofen neben einander zu stellen, die dann mit weniger Mühe zu dem Mundloche herein gehen, und wieder zurück genommen werden könnten; nur muß allemal, zur Beförderung des Zugs, ein solcher Rost, hinten 2 Zoll höher als vorn seyn, weshalb auch, wie oben erinnert worden, die dickern Enden der hölzernen Roststäbe hintergelegt

werden müssen. Uebrigens muß ich als Nebenvortheile erinnern, daß ein mit Steinkohlen geheizter Backofen weit länger ausdauert, als ein solcher, so mit Holz gefeuert wird, indem die Holzflamme das Gemäuer weit stärker angreift, als die Steinkohlengluth; und daß eben deshalb auch bey einem Steinkohlenbackofen nicht so leicht Feuergefähr zu befürchten ist, als bey einem gewöhnlichen mit Holz gefeuerten Backofen.

. . . S.

Ueber Völker-Bewegungen.

Diese Materie ist bisher vielseitig abgehandelt, in Beziehung auf Politic und Moral. Ich bitte also das Publicum um Erlaubniß, meine Gedanken darüber, in physischer oder astronomischer Rücksicht, zu lesen geben zu dürfen, die auch nach Geschmack und Belieben ungelesen bleiben können.

Alles, was sich auf unsrer Erde regt, durch alle Jahreszeiten, durch alle Climata, über und unter dem Erdrunde regt, verdankt seine mehrere oder mindere Regsamkeit vorzüglich dem Einflusse der Sonne, als der Central-Lebenskraft unsers Sonnensystems. Ich leugne hiemit gar nicht, daß auch die übrigen Weltkörper, zunächst der Mond, dann die Planeten, ferner die Kometen, weiter die Fixsterne, und endlich die gründlich vermuthete Central-Sonne, einfließende Beziehung und Anziehung auf unsre Erde, und deren Lebsamkeit und Regsamkeit ihrer organisirten und nicht organisirten Producte haben. Jetzt rede ich nur vom Einflusse der Sonne, auf das Menschen-Geschlecht.

Der Mensch hat, so weit die Geschichte bis ins graueste Alterthum reicht, die Sonne für seine physische Gottheit, das ist für die Urquelle alles Lebens, anerkannt, der eine klüger und weiser, als der andre. Jeder Mensch, er wohne in welchem Winkel, oder auf welchem Hügel der Erde er wolle, hat unwillkürliche Bestrehsamkeit nach Licht und nach der Sonne. Jeder Mensch ist durch sein dunkles Gefühl, in allen Zonen, selbst schon als Kind, unwillkürlich aufgereggt, der Sonne und ihren wolthätigen Einflüssen näher zu seyn.

Bisher redete ich von Gefühl und Bestrehsamkeit des einzelnen Menschen in Beziehung auf unsre Sonne. Um meinem Thema näher zu kommen, werde ich nun ganze Völker, ein Volk für ein einzelnes Menschen-Individuum nehmen, das Volk für eine moralische oder auch, was ich jetzt lieber will, für eine physische Person nehmen. Denn jedes Volk hat seinen eigenthümlichen physischen Character.

Die Fortsetzung künftig.